

16.8.2015

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Antrag der Fraktion der PIRATEN:
"Kontakt zwischen Wolf und Mensch auf das geringstmögliche Maß
reduzieren"**

gem. Landtagsdrucksache 18/2947

Der Antrag der PIRATEN-Fraktion geht grundsätzlich in die richtige Richtung, indem er einige Eckpunkte des Wolfsmanagements, wie es seit 2008 in Schleswig-Holstein Schritt für Schritt entwickelt worden ist, aufgreift und im Hinblick auf etwaige Anpassungsnotwendigkeiten hinterfragt. Der NABU begrüßt die mit dem Antrag verbundene sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema 'Wolf', die auch im politischen Kontext leider nicht immer gegeben ist, wie es sich an manchen unqualifizierten Beiträgen der vergangenen Monate gezeigt hat.

Einige der im Antrag angeführten Einzelpositionen sowie manche Ausführungen in Vorbemerkung und Begründung weisen allerdings fachliche Unsicherheiten auf bzw. sind angesichts der fortgeschrittenen Bearbeitung durch das MELUR nicht mehr aktuell. Der NABU möchte dazu im Folgenden einige konkrete Hinweise bzw. Änderungsvorschläge geben.

I. Zum allgemeinen Vorspann des Antrags

Der erste Satz ("Das Vorkommen des Wolfes in Schleswig-Holstein gilt als gesichert.") ist bzgl. der Wortwahl sehr missverständlich: "Vorkommen" kann sprachlich mit 'Bestand' und "gesichert" mit 'ungefährdet' gleichgesetzt werden, so dass der Satz den - natürlich falschen und auch nicht gemeinten - Eindruck vermittelt, der Bestand des Wolfes in Schleswig-Holstein sei ungefährdet. Der Satz sollte deshalb in etwa wie folgt geändert werden: 'In Schleswig-Holstein sind mittlerweile mehrere sicherte Nachweise über Wolfsvorkommen erbracht worden.'

Die nachfolgende Aufzählung der Wolfshinweise sollte durch einen allgemeineren Hinweis ersetzt werden, da sie in der gewählten Formulierung auf Vollständigkeit schließen lässt. Tatsächlich liegen aber weitaus mehr - gesicherte - Nachweise als die im Antrag angeführten vor. Zudem gelten "Spuren" (i.S.v. Fährten) allenfalls als 'Nachweise 2. Klasse', weil die Unterscheidung zu Hundefährten schwierig ist. Somit schlägt der NABU als alternative Formulierung in etwa folgenden Satz vor: 'Neben bislang vier bei Verkehrsunfällen getöteten Wölfen und etlichen Wolfsnachweisen, die anhand des an gerissenen Nutz- und Wildtieren festgestellten genetischen Materials erbracht wurden, haben auch Fotofallen eindeutige Nachweise erbracht. Über viele davon haben auch die Medien berichtet.'

Auch im zweiten Absatz sollten einige Passagen fachlich und situationsbezogen korrekt geändert werden. So ist der "Kontakt zwischen Wolf und Mensch" keine Ursache für den "Verlust von Weide- und Haustieren". Wölfe bleiben natürlicherweise gegenüber dem Menschen auf Abstand, meiden aber nicht dessen Umgebung. Schafe als besonders gefährdete Nutztiere können durchaus auch auf in der Nähe von Siedlungen gelegenen Koppeln gerissen werden. Gerade junge Wölfe ergreifen aufgrund ihrer Neugierde vor dem Menschen nicht immer gleich die Flucht, ohne dass sie dabei aggressives Verhalten zeigen. Problematisch kann es aber dann werden, wenn die Distanz zwischen Wolf und Mensch durch (gezielte) mehrmalige Anfütterung und daraus resultierende Gewöhnung der Tiere an den Menschen deutlich verringert oder gar aufgehoben wird. Die Auswirkung einer so genannten Habituation zeigte sich bei dem Vorfall vom März 2015 bei Mölln, als sich ein Wolf längere Zeit nicht von mehreren Personen vertreiben ließ und der vermutlich den hauptsächlichen Anlass für diesen Antrag gab. Inzwischen steht fest, dass dieser Wolf auf dem Truppenübungsplatz Munster (Niedersachsen) aufgewachsen ist, wo er und die anderen Jungtiere von Soldaten an 'Futterspenden' und schließlich auch an die Menschen selbst gewöhnt worden sind und sich dann Futter regelrecht erbettelt haben. Dieses unnatürliche, vom Menschen verschuldete Verhalten kann dann gefährlich werden, wenn ein solcher Wolf die Distanz zum Menschen völlig verliert und sich sein Futter 'mit Nachdruck' einfordert oder er sich in einer Situation, bei der ein Wolf mit normalem Wildtierverhalten schon längst die Flucht ergriffen hätte, in die Enge gedrängt fühlt.

Wie gesagt, sind Nutztierrisse aber nicht auf dieses anormale Verhalten zurückzuführen, selbst dann nicht, wenn sie in der Nähe von Ortschaften stattfinden. Zudem werden Schafe (andere Nutztiere werden nur sehr selten angegriffen) wegen ihrer leichten Erreichbarkeit zur Beute (unzureichende Abzäunung, leicht zu überwältigen), nicht aber aus Mangel an Wildtierbeute. Rehe, Damhirsche oder Wildschweine gibt es in Schleswig-Holstein reichlich und fast flächendeckend, so dass zur Nahrungssuche keine "Rückzugsgebiete" benötigt werden. Wichtig ist allerdings, der zunehmenden Lebensraumzerschneidung entgegenzuwirken, hier v.a. durch Zurückhaltung beim Bau neuer Fernstraßen und durch Anlage von Wildquerungen an bestehenden Trassen mit starkem Fahrzeugverkehr.

Deshalb regt der NABU an, in dieser Passage den ausschließlichen Bezug auf den 'Wolf-Mensch-Kontakt' herauszunehmen. Eine alternative Formulierung könnte dementsprechend wie folgt lauten: 'Um den Verlust von Weide- und Haustieren möglichst gering zu halten und der Verunsicherung in einigen Teilen der Bevölkerung entgegenzuwirken, muss weiterhin intensive Aufklärung erfolgen. Außerdem sollen die Halter von Schafen und Ziegen praktisch und finanziell bei Schutzmaßnahmen für ihre Herden unterstützt werden. Es ist darauf zu achten, dass Wölfe ihre natürliche Zurückhaltung gegenüber dem Menschen nicht verlieren. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Lebensraumverbund, wie er für Wölfe und andere Wildtiere mit größeren Raumansprüchen notwendig ist, erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.'

II. Zu den einzeln angeführten Forderungen des Antrags

Zu Punkt 1 (Wolfsbeauftragte):

Die Forderung ist richtig. Das MELUR handelt bereits dementsprechend.

Zu Punkt 2 (Runder Tisch, Kooperation mit anderen Bundesländern):

Der Runde Tisch ist unlängst "neu belebt" worden. - Das MELUR wünscht sich durchaus mehr Austausch mit den zuständigen Organen der Nachbarländer Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Nach Information des NABU liegen die diesbezüglichen Defizite eher bei diesen Bundesländern (organisationsbedingt) als in Schleswig-Holstein zu suchen sind.

Zu Punkt 3 (Informationsangebot):

Richtige Forderung. Das MELUR erarbeitet in Kooperation mit dem Runden Tisch zur Zeit entsprechende Informationspapiere. Öffentlichkeitsinformation wird außerdem von den Wolfsbetreuern, dem Wildpark Eekholt (Wolfsinformationszentrum) und Verbänden (z.B. Wolfsbotschafter des NABU) betrieben.

Zu Punkt 4 (Wolfsrichtlinie):

Geschieht ebenfalls. Nach Auffassung des NABU ist die Wolfsrichtlinie grundsätzlich stimmig, wäre also nur in Einzelheiten den aktuellen Umständen anzupassen.

Zu Punkt 5 (Verbesserung des Herdenschutzes):

Nach Meinung des NABU liegt hier eine der Kernaufgaben im Wolfsmanagement. Die Wirksamkeit von erprobten Herdenschutzmaßnahmen hat sich in Bundesländern mit größerem Wolfsvorkommen eindeutig bestätigt. Diese Angriffe verhindern im übrigen auch Attacken von Hunden auf Schafe, denen der weitaus größte Teil an Schafsverlusten zuzuschreiben ist. (Selbst bei den mit 'Wolfsverdacht' gemeldeten und untersuchten Schafsrissen hat sich bei gut zwei Drittel der Fälle ein Hund als Verursacher herausgestellt.) Die Forderung, die Tierhalter bzgl. Herdenschutzmaßnahmen stärker in die Pflicht zu nehmen, ist deswegen vollkommen angemessen. Allerdings ist in der Praxis die Schadensersatzzahlung nicht absolut an einen Wolfsnachweis gebunden, sondern umfasst auch Zweifelsfälle ('Wolf oder Hund?'). Die Verbesserung der Analysemethodik und der Möglichkeit, sehr kurzfristig über einen in der Rissbegutachtung kompetenten Wolfsbetreuer einen Abstrich zur Gewinnung analysierbaren genetischen Materials machen lassen zu können, lässt inzwischen bei fast allen frischen Rissen zweifelsfrei zwischen Wolf oder Hund differenzieren. Damit betroffene Tierhalter die Kadaver sofort und nicht erst nach Tagen der Verwesung (die eine genetische Analyse unmöglich macht) melden, sollte der Schadensausgleich zukünftig im Sinne des Antrags auf gesicherte Wolfsnachweise beschränkt werden. Ausnahmen sollten nur für Fälle gewährt werden, bei denen die Analyse wegen fehlerhaften Umgangs mit dem

Abstrich oder anderweitig gewonnenen genetischen Material nicht erfolgen konnte, die Rissverletzungen aber auf einen Wolf als Verursacher hindeuten.

Zu Punkt 6 (Beaufsichtigung von Hunden):

Dem NABU ist nicht ganz verständlich, in welche Richtung in Verbindung mit dem Thema 'Wolf' diese Forderung zielt. Soll dadurch eine Gefährdung von Hunden durch Wölfe verringert, eine Beunruhigung von Wölfen durch Hunde vermieden, Risse durch Hunde von Nutz- und Wildtieren verhindert, eine eventuelle Annäherung von Wölfen (über deren Interesse an Hunden) an Menschen vermieden oder gar eine Verpaarung von Hund und Wolf ausgeschlossen werden? - Bereits nach den bestehenden einschlägigen Rechtsbestimmungen und nach der Rechtsprechung sind Hundehalter grundsätzlich angehalten, ihre Tiere immer unter Aufsicht zu halten, auch beim Freilauf im Gelände. In Wäldern und in Naturschutzgebieten herrscht grundsätzlich Leinenpflicht. Problematisch ist, dass dennoch immer wieder Hunde wildern oder Nutztiere hetzen bzw. (Schafe) verletzen und töten, weil manche Hundehalter ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Im Hinblick auf die anderen oben angeführten Aspekte erkennt der NABU allerdings keine kritische Situation, die die Landesregierung zum Handeln veranlassen müssten.

Zu Punkt 7 (Naturschutzgebietsausweisung, Biotopverbund):

Die Aktionsradien sowohl einzelner als auch im Rudel lebender Wölfe sind so groß, dass sie in dem gerade in seinen naturnahen Gebieten kleinflächig strukturierten Schleswig-Holstein kaum auf ein Naturschutzgebiet o.ä. fixiert werden können. Deshalb wäre es sinnlos, für Wölfe in Schleswig-Holstein spezielle Schutzgebiete auszuweisen. Vor diesem Hintergrund trägt auch der NABU die Entscheidung des Landes mit, für Wölfe keine FFH-Gebiete zu melden, obgleich die FFH-Richtlinie dies eigentlich vorsieht. Wölfe suchen sich ihren Lebensraum selbst, wobei dies durchaus nicht abgelegene, vom Menschen wenig frequentierte Gebiete sein müssen (s.o.). Für die Aufzucht der Jungen werden zwar dauerhafte Ruheräume größerer Ausdehnung benötigt. Das können aber durchaus Bereiche sein, die ansonsten keinen besonderen Naturschutzwert aufweisen (wie z.B. die Nadelwälder im östlichen Kreis Herzogtum Lauenburg).

Von erheblicher Bedeutung für den Schutz des Wolfes und anderer Arten mit großen Raumansprüchen ist allerdings die "Wiedervernetzung" von durch Fernstraßen (hier v.a. stark befahrene Autobahnen) "getrennten Naturräumen". Das engmaschige Straßennetz mit tlw. sehr hohem Verkehrsaufkommen dürfte für Wölfe bei ihrer Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins das größte Problem bilden. Insbesondere die Autobahnen, von denen in der südlichen Landeshälfte mehrere parallel das Land durchschneiden, stellen v.a. für unerfahrene Jungtiere extrem gefährliche Hindernisse dar. Hier ist in erster Linie die stark befahrene A 1 zu nennen, weil sie erstens von den aus dem Osten zuwandernden Tieren gequert werden muss und zweitens am Rande desjenigen Gebiets liegt, das in Schleswig-Holstein vermutlich die günstigsten Bedingungen als potenzielle Fortpflanzungsstätte aufweist. Deshalb regt der NABU an, den Antrag um eine Forderung nach Bau weiterer Wildquerungen (Grünbrücken, u.U. auch Tunnel) zu ergänzen: Die Landesregierung wird sich vor allem an Autobahnen für den

Bau von Wildquerungen, um die Lebensraumnutzungsmöglichkeiten und den Populationsverbund für Wölfe und andere Tierarten mit großem Raumbedarf zu verbessern.'

Zu Punkt 8 (Erarbeitung von Vergrämungsmöglichkeiten):

Das MELUR hat sich dieser Aufgabe bereits angenommen.

Zu Punkt 9 (Strafbarkeit des Anfütterns bzw. Anlockens):

Grundsätzlich wäre ein Verbot des Anfütterns von Wölfen sinnvoll. Ob dies rechtssystematisch überhaupt machbar und angemessen ist, sollte im MELUR geprüft werden. Es sei nochmals darauf hingewiesen werden, dass die geringe Scheu des im März 2015 in eine Schafherde bei Mölln eingedrungenen Tieres (und seiner Geschwister) nicht in Schleswig-Holstein verursacht worden ist. Es handelte sich hier um eine spezielle Situation, die weder für die nach Schleswig-Holstein einwandernden Tiere noch für den sonstigen Wolfsbestand Deutschlands symptomatisch ist. Dennoch hält es der NABU für sehr wichtig, dieses Thema zu akzentuieren, nicht zuletzt auch deswegen, um so den Druck auf die zuständige Landes- und Militärverwaltung in Niedersachsen zu verstärken, mit aller Kraft, zukünftig den Beginn ähnlicher Habituationen auf dem Truppenübungsplatz Munster konsequent zu verhindern. Schließlich gelingt dies ja auch auf den anderen, von Wolfsrudeln zur Jungenaufzucht genutzten militärischen Übungsplätzen. Das Militär kann in dieser Sache durchaus disziplinarisch gegen Soldaten vorgehen, ohne dass es dafür einen naturschutzrechtlich fixierten Hintergrund geben muss.

Die vorgeschlagene "Geldstrafe von nicht unter 5.000 Euro" hält der NABU jedoch in Relation zu den ansonsten für Verstöße im Umgang mit streng geschützten Arten im allgemeinen milder verhängten Geldbußen für nicht angemessen. Im übrigen geben BNatSchG und LNatSchG für die Bemessung der Geldbußen nur Obergrenzen, nicht aber Mindestgrenzen vor. Diese Systematik allein für einen Verstoß gegen ein etwaiges Fütterungsverbot zu verlassen, wäre nicht angebracht und wahrscheinlich auch nicht möglich. Man sollte diesen Aspekt aber als Anregung verstehen, über eine grundsätzliche Änderung dahingehend nachzudenken, ob nicht bei bestimmten gravierenden Tatbeständen auch im Naturschutzrecht eine Mindesthöhe für die Geldbußenzumessung festgeschrieben werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die behördlichen Bußgeldstellen bei Vergehen gegen das Naturschutzrecht sehr oft nur geringe Geldbußen festsetzen, um so das Risiko eines Widerspruchs- oder gar Klageverfahrens wegen des damit verbundenen Aufwandes herabzusetzen.

Eine - ungewollte - Gewöhnung von Wölfen an Menschen könnte aber über aus jagdlichem Interesse angelegten Luderplätze erfolgen, auf die regelmäßig Fallwild und Aufbruch gebracht wird, um dadurch Füchse und anderer Raubtiere anzulocken und abzuschießen. So haben sich in Spanien Habituationen und daraus resultierende Angriffe auf Menschen über Müllplätze ergeben. Hier wäre auf die Jägerschaft einzuwirken, dass zumindest in ausgewiesenen Wolfsgebieten keine regelmäßig beschickten Luderplätze unterhalten werden.

Zu Punkt 10 (Verbot der Kreuzung von Wolf und Hund):

Die Absicht, eine Hybridisierung von Wolf und Hund mit Ausnahme wissenschaftlicher Forschungen wegen der damit verbundenen Problematik komplett zu unterbinden, ist richtig. Indirekt wird eine Hybridisierung durch das u.a. explizit für Wölfe ausgesprochene Haltungsverbot des § 29 LNatSchG verhindert. Zur Zeit sind nur für den Tierpark Neumünster und den Wildpark Eekholt Ausnahmen vom Haltungsverbot gewährt worden. Bei beiden Einrichtungen kann mit Sicherheit die Absicht einer Verpaarung mit Hunden ausgeschlossen werden. Im Zuge der anstehenden LNatSchG-Novellierung könnte das Haltungsverbot des § 29 allerdings noch im Satz: 'Dies gilt auch für die Haltung von Wolf-Hund-Mischlingen.' ergänzt werden. Zwar gelten Mischlinge bis einschließlich der F4-Generation als artenschutzrechtlich Wölfe, d.h. sie würden in Schleswig-Holstein dem Haltungsverbot unterliegen. Aber auch darüber hinaus können Mischlinge mit 'Wolfseinschlag' wolfsähnliche Verhaltensweisen zeigen und damit als Haustier gefährlich werden und so als 'gefährliche Tiere' i.S.d. § 29 LNatSchG gelten. Wenn Wolfsmischlinge generell dem Haltungsverbot unterliegen würden, könnte man den zwei bis drei in Schleswig-Holstein ansässigen Haltern von solchen Mischlingen die weitere Zucht untersagen bzw. ihnen die Tiere entziehen.

Bezüglich der im Antrag auch hier geforderten Mindeststrafe sei auf die Stellungnahme zu Punkt 9 verwiesen.

Zu Punkt 11 (Entnahme unnatürlich zutraulicher Wölfe):

§ 44 BNatSchG lässt eine Entnahme von verhaltensauffälligen und damit potenziell unverhältnismäßig gefährlichen Wölfen zu. Das MELUR hat die Rechtslage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in einem kürzlich erarbeiteten Papier ausführlich erklärt. Was den weiteren Umgang mit solchen Tieren anbelangt, ist allerdings unter pragmatischen Aspekten zu betrachten: Das Aussetzen in einer "menschenleeren Region" müsste in Ermangelung derartiger Gebiete in Zentraleuropa und selbst Skandinavien in abgeschiedenen Gegenden Sibiriens geschehen, wobei das ausgesetzte Tier von den dortigen revierbesitzenden Rudeln getötet oder (mit der wahrscheinlichen Folge des Verhungerns) abgedrängt werden würde. Der Bedarf der Tiergehege an Wölfen ist aufgrund der unkomplizierten Fortpflanzung in Gefangenschaft gedeckt. Zudem sind aus der Wildnis stammende Wölfe schwer in Gefangenschaft zu halten. Folglich wird man eingefangene Wölfe weder andernorts erfolgreich aussetzen noch in Tierhaltungen unterbringen können. Der einzig realistische Weg bei potenziell gefährlichen Wölfen wäre, sie erst mit Vergrämuungsmaßnahmen auf Abstand gegenüber Menschen zu bringen. Wenn das ohne Erfolg bleiben sollte, hilft nur deren Tötung durch Abschuss. Der NABU möchte aber darauf hinweisen, dass Wölfe, die zum Menschen weniger Distanz als ihre Artgenossen halten, nicht von vornherein als gefährlich eingestuft werden sollten. Geringe Distanz ist keineswegs mit Aggressionsverhalten gleichzusetzen.

III. Zur Begründung

Die Begründung des Antrags ist weitgehend sachgerecht und fachlich fundiert. Sehr zu begrüßen ist z.B. die klare Aussage, dass eine Entschädigung für gerissenes Vieh von getätigten Herdenschutzmaßnahmen abhängig sein muss (dritter Absatz). Denn es kann nicht sein, dass Tierhalter im Bewusstsein, im Falle eines Wolfsangriffs Entschädigung zu erhalten, den Herdenschutz vernachlässigen oder gar ablehnen, zumal dadurch Wölfe an Nutztiere als leicht erreichbare Beute geradezu gewöhnt werden.

Manche Passage ist jedoch nicht situationsgerecht bzw. missverständlich gefasst worden und sollte deshalb korrigiert werden.

Im 2. Absatz, 2. Satz, wird von "tatsächlichen Gefahren für Mensch und Tier" gesprochen. Dieses lässt sich so verstehen (auch wenn es nicht so gemeint ist), als gebe es "tatsächliche Gefahren für den Menschen", d.h. dass Wölfe in Schleswig-Holstein faktisch eine Gefährdung darstellen. Solche Formulierungen sind 'Wasser auf die Mühlen' derjenigen, die wie der ehemalige Ministerpräsident Peter Harry Carstensen v.a. aus jagdlichem Interesse bewusst Ängste schüren. Deshalb wird, auch um den Bogen etwas weiter zu spannen, folgende Formulierung als Ersatz vorgeschlagen: "... die Bevölkerung über das Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen und über mögliche Gefahren für Nutztiere und deren Vermeidung zu informieren."

Richtig ist, wie gesagt, die in der Begründung wiederholte Forderung nach einem Verbot der Kreuzung von Hund und Wolf (4. Absatz). Die Mischlinge heißen allerdings nicht "Wolfshunde"; darunter werden spezielle Hunderassen wie z.B. der (früher zur Wolfsjagd verwendete) Irische Wolfshund verstanden). Die Mischlinge sollten einfach als 'Wolf-Hund-Mischlinge' bezeichnet werden.

Der 5. und 6. Absatz sollten gestrichen werden, da die dort gemachten Empfehlungen nicht realisierbar bzw. artenschutzfachlich gesehen falsch sind (siehe Anmerkungen zu den Punkten 7 und 11).

Auch der letzte Absatz ist fachlich nicht stimmig. Zwar ist die Darstellung richtig, dass bei einem regelmäßigen Wolfsvorkommen, v.a. bei Ansiedlung eines Rudels, dort das Schalenwild zum Teil seine Verhaltensweisen ändert. Ein Einfluss auf die Bestände von Marderhund und Waschbär ist allerdings nicht nachweisbar; jedenfalls haben in Sachsen vorgenommene Nahrungsanalysen beide Arten nicht als relevante Nahrungsbestandteile des Wolfes feststellen können. Im übrigen ist es höchst fraglich, ob Marderhund und Waschbär tatsächlich auf Vögel, Kleinsäuger etc. bestandsgefährdend einwirken, wie von jagdlicher Seite behauptet wird. So sollte auch der letzte Absatz entfallen.

gez. Fritz Heydemann, NABU SH